

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Vertretervereinigung in der Allianz

HV 4209/08

Die folgenden Bedingungen gelten nur solange die Mitgliedschaft in der Vertretervereinigung der Allianz besteht. Das Ende der Mitgliedschaft ist anzeigepflichtig.

Soweit eine Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtserklärung vorliegt, geht die Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtserklärung dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

Teil A: Versicherungsvermittlung

Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsvertreter versichert.
2. Die Tätigkeit als Havariekommissar ist nicht versichert.

Besondere Bedingung

1. § 2 Ziffer 1 AVB erhält folgende Fassung:

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 AVB) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße (unbegrenzte Nachmeldefrist).

2. Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler ist in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Erweiterung von § 4 Ziffer 1 Satz 2 AVB mitversichert. § 4 Ziffer 1 Satz 3 AVB bleibt unberührt.

3. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;
- b) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- c) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- d) von Versicherungsunternehmen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt.

5. Abweichend von § 3 Ziffer 6 AVB beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall 150 EUR (Festselbstbehalt).

6. Abweichend von § 3 Ziffer 7 AVB besteht Kostenschutz auch für Haftpflichtprozesse, bei welchen zwischen Versicherungsnehmer bzw. mitversicherter Person und dem Versicherer streitig ist, inwieweit eine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt. Stellt das Gericht fest, dass eine wissentliche Pflichtverletzung vorliegt, sind die Kosten dem Versicherer zurückzugewähren. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer die Gelegenheit einem Gremium oder Organ der Interessengemeinschaft vorlegen darf.

7. Für Verstöße, die während der letzten fünf Jahre der Laufzeit der Vorverträge, welche unmittelbar vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind, besteht Rückwärtsversicherung, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass der zugrunde liegende Verstoß über den Vorversicherungsvertrag versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf den Versicherungsumfang dieses Vertrages begrenzt.

Teil B: Zusatzversicherung für das Finanzdienstleisterrisiko

Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziffer 3 AVB sind folgende Tätigkeiten mitversichert:

- a) der Nachweis und die Vermittlung von Finanzierungen und Hypotheken;
- b) die Tätigkeit als Haus-, Grundstücks- und Hypothekemakler (Immobilienmakler);
- c) die Tätigkeit als Haus- und Grundstücksverwalter, als Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG sowie als Verwalter für Gewerbe- und Geschäftseinheiten bis zu einer Miet- und Pachteinnahme Höhe von 250.000 EUR;
- d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
- e) die Vermittlung von Leasingverträgen;
- f) die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds, die nach dem Investmentgesetz (InvG) zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind;
- g) die Vermittlung von Anteilen an geschlossenen Fonds, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- die Fonds sind in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen,
- der Prospekt wurde vom BaFin nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der EU-ProspektVO geprüft,
- es liegt ein beanstandungsfreier Prospektprüfungsbericht/Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers nach IDW S4 vor,
- der Kunde wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Unternehmensbeteiligung mit den hiermit verbundenen Risiken (Totalverlust) handelt. Sofern eine Nachschusspflicht besteht, bezieht sich dieser Hinweis auch auf das Bestehen dieser Pflicht.

2. Mitversichert ist die Beratung einschließlich der Honorarberatung im Zusammenhang mit den unter Ziffer 1 genannten Tätigkeiten.

Besondere Bedingung

1. Es besteht Rückwärtsversicherung für Verstöße, die während der Laufzeit des unmittelbar vor Vertragsbeginn bestehenden Vorvertrages eingetreten sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden.

Voraussetzung ist, dass der zugrunde liegende Verstoß über den Vorversicherungsvertrag versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang des Vorvertrages begrenzt. Geht der Versicherungsschutz des Vorvertrages über den Versicherungsschutz dieses Vertrages bei Vertragsbeginn hinaus, besteht Versicherungsschutz nur im Umfang dieses Vertrages zu Vertragsbeginn.

Entschädigungsleistungen werden auf die Jahreshöchstleistung des ersten Versicherungsjahres angerechnet.

Diese Regelung gilt nicht für Vorverträge auf Claims-made-Basis sowie für Verstöße, die zum Zeitpunkt des Versichererwechsels im Sinne von § 2 Ziffer 2.2 AVB bekannt sind.

2. Die Nachhaftungsfrist beträgt abweichend von § 2 Ziffer 1 AVB fünf Jahre.

3. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4. In Ergänzung von § 3 Ziffer 5 AVB ist bei Vermittlung von Kapitalanlageprodukten gemäß der Risikobeschreibung Teil B Ziffer 1 f) und g) die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, welche aus der Vermittlung eines konkreten Finanzinstruments und/oder der Beratung hierzu resultieren, auf die einfache Versicherungssumme beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn die Vermittlung und/oder die Beratung gegenüber einer Vielzahl von Kunden erfolgt.

5. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

b) die dadurch entstanden sind, dass bei der Verwaltung von Haus- und Grundbesitz Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt wurden;

c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers hat ausgleichen müssen;

d) die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder eines Initiators nicht weitergeleitet werden;

e) bei Vermittlung eines Finanzinstruments gemäß der Risikobeschreibung Teil B Ziffer 1 f) und g), wenn die Dokumentation über folgende Punkte nicht vorgelegt werden kann:

- Erstellung des Risikoprofils des Kunden,
- Übergabe des Verkaufsprospekts,
- Aufklärung über die Anlagerisiken, insbesondere Hinweis auf das Totalverlustrisiko

f) die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird.

g) die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Entwicklungen oder Verzinsungen nicht eingetroffen sind oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.

6. Abweichend von § 3 Ziffer 3 Satz 2 AVB beträgt der Selbstbehalt je Schadenfall 150 EUR (Festselbstbehalt).

7. Abweichend von § 3 Ziffer 7 AVB besteht Kostenschutz auch für Haftpflichtprozesse, bei welchen

- zwischen Versicherungsnehmer bzw. mitversicherter Person und dem Versicherer streitig ist, inwieweit eine wesentliche Pflichtverletzung vorliegt. Stellt das Gericht fest, dass eine wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, sind die Kosten dem Versicherer zurückzuzuwähren. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Versicherer die Angelegenheit einem Gremium oder Organ der Interessengemeinschaft vorlegen darf.

- sich der schadenbegründende Sachverhalt auf die Ausschlüsse gem. Ziffer 3 e) - g) bezieht. Es besteht keine Verpflichtung zur Kostenrückerstattung an den Versicherer.